



## SATZUNG

### Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e.V.

Der nachweislich seit dem Jahre 1955 in Osterath bestehende Heimat- und Schützenbund gibt sich unter der Einbeziehung der mündlichen Überlieferung folgende Satzung:

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e.V.

Er hat den Sitz in Meerbusch-Osterath.

- (2) Er wird in der Rechtsform des rechtsfähigen Vereins geführt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen.

#### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Weiterhin fördert der Verein den Bürger- und Gemeinsinn, er gestaltet das öffentliche und private Leben der Bürger im Geiste christlicher Kultur mit und pflegt den Heimatgedanken im Ortsteil Osterath der Stadt Meerbusch. Dies soll durch historisch gewachsene und getragene Veranstaltungen, insbesondere das traditionelle Vogelschießen und das Osterather Heimat- und Schützenfest, verwirklicht werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Heimat- und Schützenbundes sind aktive und passive Mitglieder. Mitglieder können Erwachsene und Minderjährige ab 16 Jahre werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Aktive Mitglieder müssen einer Kompanie angehören.
- (4) Mitglied kann jede männliche Person werden.



#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Heimat- und Schützenbundes möglich.
- (3) Ein Mitglied kann bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Interessen des Vereins mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ihm vorher unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit gegeben wird, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Darüber hinaus können Gebühren und Umlagen erhoben werden. Umlagen dürfen das 6-fache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die verschiedenen Mitglieder können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- (2) Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 6 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen ist nach ordentlichen und kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten.

#### **§ 7 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse muss einmal jährlich von zwei in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern auf Sorgfalt und Richtigkeit geprüft werden.
- (2) Für den Fall der Verhinderung eines Kassenprüfers wählt die Mitgliederversammlung vorsorglich einen Vertreter. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Scheidet ein Schatzmeister vorzeitig aus, findet eine außerordentliche Kassenprüfung statt. Der Prüfbericht hierüber ist von den Kassenprüfern in der nächsten Mitgliederversammlung zu erstatten.



## § 8 Organe

Die Organe des Heimat- und Schützenbundes Osterath 1955 e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ehrenrat

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden	dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Geschäftsführer	dem 2. Geschäftsführer
dem 1. Schatzmeister	dem 2. Schatzmeister
dem Brudermeister (als geborenes Mitglied)	
dem Regimentskommandeur	

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

## § 10 Erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem Vorstand  
den Beisitzern  
dem Stab  
den Schießmeistern

(2) Vorstand, Beisitzer, Stab und Schießmeister werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Legislaturperiode aus dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand vorzeitig aus, so ist dieses freigewordene Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.



## § 11 Ehrenrat

- (1) Ehrenmitglieder des Vereins bilden den Ehrenrat.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Näheres regelt die Ordnung des Ehrenrates.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt.
- (2) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Heimat- und Schützenbundes es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in Textform.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung stellvertretend vom 2. Vorsitzenden, ersatzweise vom 1. Geschäftsführer geleitet.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nicht übertragen werden.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (8) Die Tagesordnung kann aus wichtigen Grund oder Antrag eines Mitgliedes ergänzt werden, wenn dies spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich erfolgt. Über die Ergänzung entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (9) Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 13 Ordnungen

In Ergänzung der Satzung können durch die Mitgliederversammlung Ordnungen beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 14 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen ist jeweils Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.



## § 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Heimat- und Schützenbundes oder die Änderung des bisherigen Zweckes kann nur durch den wiederholten Beschluss zweier, außerordentlicher Mitgliederversammlungen, welche mit mindestens 30 Tagen Zwischenraum einberufen worden sind, herbeigeführt werden.
- (2) In beiden Versammlungen ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die beiden Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 90 Tagen stattfinden.
- (4) Bei Auflösung des Heimat- und Schützenbundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen des Heimat- und Schützenbundes in Übereinstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde an eine unpolitische, das Schützenwesen fördernde Organisation in Meerbusch-Osterath zu übergeben. Sie muss gemeinnützig sein und dieses Vereinsvermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Die Satzung tritt gemäß Mitgliederbeschluss am 19.05.2017 in Kraft.